

Übersicht über die österreichischen Aufenthaltstitel für Studium und Forschung



Aufenthaltstitel	Aufenthaltszweck	Voraussetzungen	Unterhaltungsmittel, Mindesteinkommen [Stand 2021, wird jährlich angepasst]	Dauer	Verlängerung	Erwerbstätigkeit	Aufenthalt Schengenraum	Familienangehörige
„Aufenthaltsbewilligung – Student“	<p>Ordentliches Studium an einer österreichischen Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentl. oder privaten Pädagogischen Hochschule</p> <p>Außerordentliches Studium im Rahmen eines öffentl. oder privaten Universitätslehrganges, Fachhochschullehrganges oder Lehrgangs einer Pädagogischen Hochschule mit mindestens 40 ECTS. Der Lehrgang darf nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen</p> <p>Außerordentliches Studium im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs zur Vorbereitung auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung</p> <p>Außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses (Nostrifizierung)</p> <p>Gesetzlich verpflichtende fachliche Berufsausbildung im Anschluss an ein ordentliches Studium (z.B. Gerichtspraxis, Aspirantenjahr)</p> <p>Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Studiums, eines Hochschullehrganges (s.o.), einer Nostrifizierung oder einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Berufsausbildung (s.o.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassungsbescheid (ohne Bescheid/Aufnahmebestätigung kein Antrag möglich) → Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung → Nachweis von ausreichenden Unterhaltungsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 90 Tagen über den Antrag 	<p>Bis 24. Lebensjahr EUR 552,53 pro Monat</p> <p>Ab 24. Lebensjahr EUR 1.000,48 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.578,36 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 154,37 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 304,45</p> <p>Die Unterhaltungsmittel sind für die beantragte Dauer der Bewilligung, maximal für 12 Monate im Voraus nachzuweisen</p>	<p>12 Monate, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p> <p>2 Jahre für Teilnehmer/innen an Unions- oder multilateralen Programmen mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen (z.B. Erasmus plus)</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und Studienerfolgsnachweis (8 Wochenstunden oder 16 ECTS) erbracht wird.</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Beschäftigungsbewilligung erforderlich: Bewilligung für 20 Wochenstunden ohne Arbeitsmarktprüfung.</p> <p>Für eine geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.</p> <p>Für eine Beschäftigung über 20 Wochenstunden ist eine Arbeitsmarktprüfung durch das AMS erforderlich.</p> <p>Selbstständige Beschäftigung (Werkvertrag) ohne Beschäftigungsbewilligung</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> → Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung → Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich → Nachweis von Unterhaltungsmitteln → Die Geltungsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des/der Zusammenführenden → Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS allerdings nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilen kann
„Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit“	<p>Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union</p> <p>Ausländische Studierende oder Absolvent/innen im Rahmen von bestimmten auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Stipendienbestätigung (für Unterhaltungsmittel) → Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung → Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z.B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Wohn- 	<p>EUR 1.000,48 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.578,36 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 154,37</p>	<p>12 Monate, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Beschäftigungsbewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS allerdings nur nach

		heimes für Studierende) → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich	pro Monat Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 304,45					Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilen kann
„Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“	Wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst an öffentlichen oder privaten Einrichtungen	→ Dienstvertrag oder Vorvertrag → Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) → Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z. B. Mietvertrag) → Urkunde, die das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bestätigt (z.B. Schulabschluss, Abschluss eines mind. 3jährigen Studiums) - ersetzt den Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich	EUR 1.000,48 pro Monat Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.578,36 pro Monat Je Kind: EUR 154,37 pro Monat Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 304,45	12 Monate, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen Nach 2 Jahren Niederlassung ist eine Verlängerung für 3 Jahre möglich	Beschäftigung bewilligungsfrei , wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ (wenn § 1 Abs 2 lit i AuslBG) → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug „ Niederlassungsbewilligung “ (wenn (§ 1/Z 7 oder 9 AuslBVO) → Nur selbständige Erwerbstätigkeit → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug → Quotenpflichtig
„Niederlassungsbewilligung – Forscher“	Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach Abschluss der oben genannten Forschungstätigkeit	→ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten → Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird) → Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag	EUR 1.000,48 pro Monat Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.578,36 pro Monat Je Kind: EUR 154,37 pro Monat Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 304,45	2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen Nach 2 Jahren Niederlassung ist ein Wechsel auf eine „ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ für 3 Jahre möglich	Beschäftigung bewilligungsfrei , wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag
„Aufenthaltsbewilligung - Forscher-Mobilität“	Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitel „Forscher“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates, Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungsein-	→ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten → Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird)	EUR 1.000,48 pro Monat Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.578,36 pro Monat Je Kind: EUR 154,37 pro Monat Darin inkludierte	Ausstellung für die Dauer der Forschungstätigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels „Forscher“ des anderen EU-Mitgliedsstaates	Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen Verlängerung für insgesamt maximal 2 Jahre möglich	Beschäftigung bewilligungsfrei , wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen	Bis zu 3 Monate	„ Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → es muss kein Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich nachgewiesen werden, wenn bereits ein Aufenthalt als Familienangehörige im anderen EU-Mitgliedsstaat be-

	richtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist	<ul style="list-style-type: none"> → Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	Kosten für Unterkunft: EUR 304,45	tes				standen hat → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag
„Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolvent/innen“	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für Studienabsolvent/innen (siehe Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> → Abschluss eines Bachelor-, Diplom-, Master- oder Dokorats/ (PHD-)studiums an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität → Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht → Mindestbruttoeinkommen → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	EUR 2.497,50 pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen	2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, Wechsel auf „ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1
„Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte“	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für besonders Hochqualifizierte (siehe Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> → Spezielles Punktesystem: 70 Mindestpunkte → Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag	2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, Wechsel auf „ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
„Rot-Weiß-Rot – Karte für Schlüsselkräfte“	Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft (siehe Voraussetzungen) in einem Unternehmen innehalten können	<ul style="list-style-type: none"> → Spezielles Punktesystem: 50 Mindestpunkte → Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht → Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	Für unter 30-Jährige: EUR 2.775,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen Für über 30-Jährige: EUR 3.330,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen	2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Nach 2 Jahren Wechsel auf „ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ wenn der/die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1

<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</p>	<p>Befristete Niederlassung sowie unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Wechsel von „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, wenn diese mindestens 2 Jahre innegehabt wurde → Wechsel von „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „Blauer Karte EU“ (einschlägige Beschäftigung 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate mit „Rot-Weiß-Rot – Karte“) → Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ → Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständige Erwerbstätigkeit“, wenn diese nach § 1 Abs 2 lit i AuslBG beschäftigt sind → Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder einer „Blauen Karte EU“ 	<p>Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag</p>	<p>12 Monate nach 2 Jahren rechtmäßiger Niederlassung in Österreich und Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung: 3 Jahre</p>	<p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</p> <ul style="list-style-type: none"> → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1
<p>„Blauer Karte EU“</p>	<p>Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten (siehe Voraussetzungen)</p> <p>Innehabung einer Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten und Erfüllung der Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiumsdauer → Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr (die der Ausbildung des Drittstaatsangehörigen entspricht) → Mindestjahresentlohnung → Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Mindestjahresentlohnung EUR 65.579,00 (ca. EUR 4.684,22 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen)</p>	<p>2 Jahre, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf</p>	<p>Ja, Wechsel auf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber.</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p> <p>Inhaber/innen einer Blauen Karte EU seit mindestens 18 Monaten können auch in anderen Mitgliedsstaaten eine Blauer Karte EU beantragen und sich dort niederlassen</p>	<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</p> <ul style="list-style-type: none"> → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug

Stand: 21.01.2021

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website <http://www.oead.at/einreise>.

Haftungsausschluss: Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird jedoch keine Haftung übernommen.

Impressum: OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung, Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien, Tel. +43 (1) 53408-0, recht@oead.at